

Immer da, immer nah.

PROVINZIAL
Die Versicherung der  Sparkassen

Managerhaftung im Mittelstand

Haftungsgrundlagen und Möglichkeiten der Risikobegrenzung

Impulsreferat beim Unternehmer-Frühstück Emsdetten, 12. Februar 2008

Agenda

- ▶ Entwicklung der Geschäftsführer-Haftung
- ▶ Haftungsgrundlagen im GmbH-Gesetz und andere Anspruchsnormen
- ▶ Fallbeispiele
- ▶ Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung
- ▶ Risikotransfer auf Versicherer



Agenda

- ▶ **Entwicklung der Geschäftsführer-Haftung**
- ▶ Haftungsgrundlagen im GmbH-Gesetz und andere Anspruchsnormen
- ▶ Fallbeispiele
- ▶ Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung
- ▶ Risikotransfer auf Versicherer



Entwicklung der Geschäftsführer-Haftung

► Bekannte Schadenereignisse



Philip Holzmann



Deutsche Telekom



Lufthansa



Bremer Vulkan

DAIMLERCHRYSLER



ARAG/
Garmenbeck



Kirch vs. Breuer

► ...aber: auch dramatischer Anstieg der Inanspruchnahme in kleinen und mittleren Gesellschaften

Grundsätzliche Unterscheidung der Ansprüche

- ▶ Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Organmitgliedern (Geschäftsführer, Aufsichtsräte):
 - ▶ sogenannte „**Innenansprüche**“

- ▶ Ansprüche von Dritten (außerhalb der Gesellschaft) gegenüber Organmitgliedern (Geschäftsführer, Aufsichtsräte)
 - ▶ sogenannte „**Außenansprüche**“

- ▶ mittlerweile ausgeglichenes Verhältnis zwischen Innen- und Außenansprüchen

Agenda

- ▶ Entwicklung der Geschäftsführer-Haftung
- ▶ **Haftungsgrundlagen im GmbH-Gesetz und andere Anspruchsnormen**
- ▶ Fallbeispiele
- ▶ Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung
- ▶ Risikotransfer auf Versicherer



Haftungsgrundlagen im GmbH-Gesetz

- ▶ § 43 Abs. 1 GmbHG „Generalklausel“:
 - ▶ „Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“

- ▶ § 43 Abs. 2 GmbHG „Haftungsklausel“:
 - ▶ „Geschäftsführer, welche Ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden“.

Ausgestaltung der Haftung nach GmbHG

- ▶ Haftung für jeden Grad der Fahrlässigkeit
- ▶ Die Beweislast trägt der Geschäftsführer (Beweislastumkehr)
- ▶ Die Organe haften mit dem Privatvermögen. Es besteht keine Haftungsbegrenzung der Höhe nach
- ▶ Ansprüche verjähren in 5 Jahren **nach** Entstehung
- ▶ Haftung als Gesamtschuldner

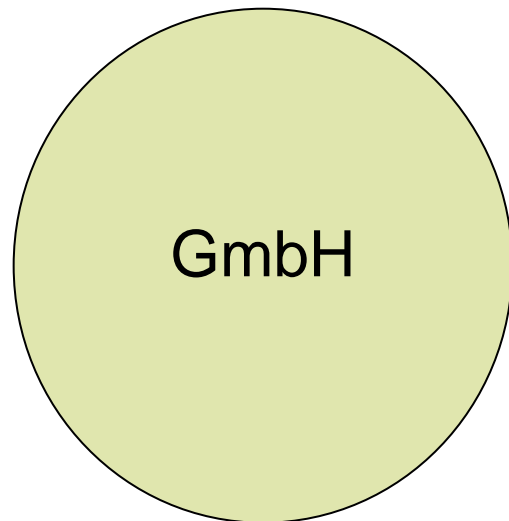
Sonstige Haftungsgrundlagen

- ▶ Im „Innenverhältnis“ (Gesellschaft vs. Geschäftsführer)
 - ▶ Haftung aus dem Anstellungsvertrag
 - ▶ Haftung aus unerlaubter Handlung (z.B. § 823 II BGB)

- ▶ im „Außenverhältnis“ (Dritter vs. Geschäftsführer)
 - ▶ Ansprüche aus unerlaubter Handlung (s.o.)
 - ▶ Ansprüche des Fiskus wegen nicht abgeführten Steuern (§§ 34,69 AO)
 - ▶ nicht abgeführten SV-Abgaben (§ 266a StGB i.V.m. § 823 II BGB)
 - ▶ Ansprüche des Insolvenzverwalters

Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Innenhaftung



§ 43 II GmbHG



Geschäftsführer

Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Außenhaftung

Insolvenzverwalter

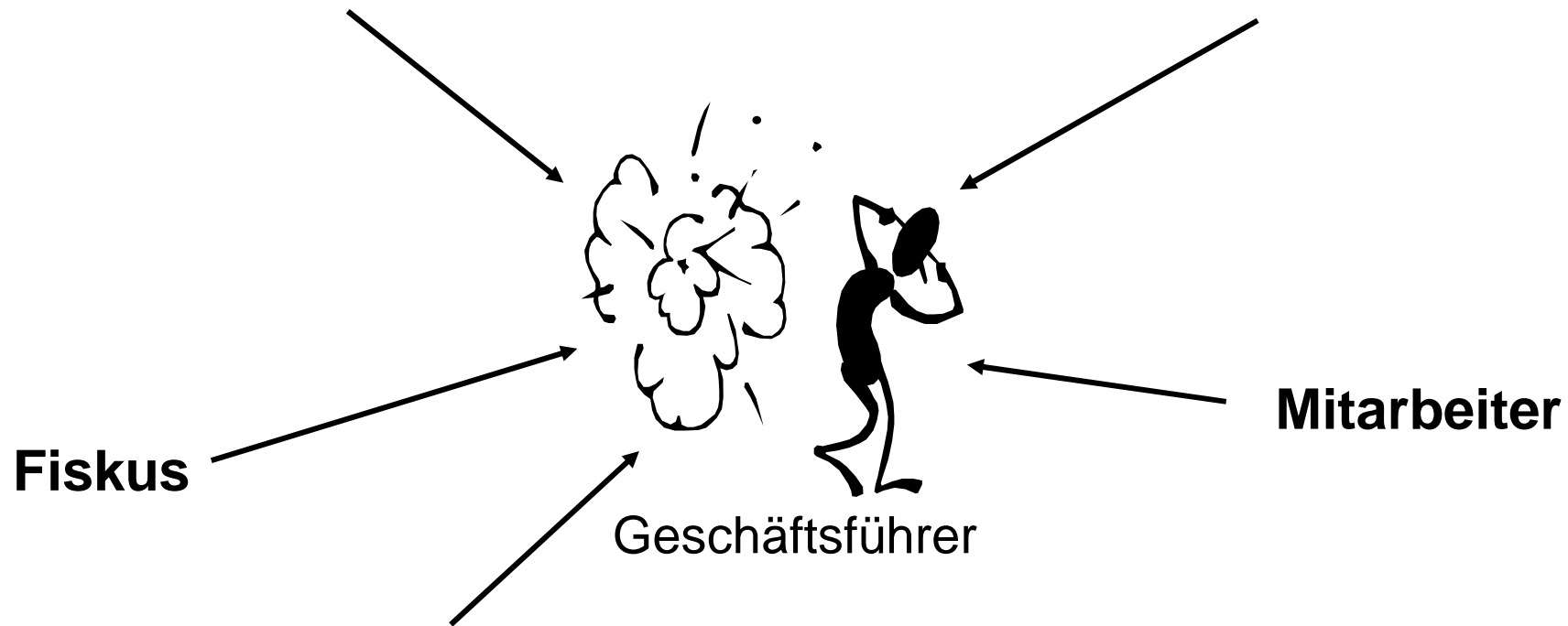
Wettbewerber

Fiskus

Mitarbeiter

Lieferanten

Geschäftsführer



Agenda

- ▶ Entwicklung der Geschäftsführer-Haftung
- ▶ Haftungsgrundlagen im GmbH-Gesetz und andere Anspruchsnormen
- ▶ **Fallbeispiele**
- ▶ Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung
- ▶ Risikotransfer auf Versicherer



Fallbeispiel: Abschluss ungünstiger Zulieferverträge

Dem technischen Geschäftsführer eines Bauunternehmens oblag die Verhandlung mit Baustoffzulieferern über zukünftige Rahmenvereinbarungen.

Nach Abschluss der - mehrjährig laufenden - Verträge wurde festgestellt, dass ein alternativer Anbieter zu günstigeren Konditionen hätte anbieten können.

Die Gesellschaft nimmt den Geschäftsführer für den zu erwartenden Differenzbetrag zwischen den beiden Angeboten in Anspruch, da der Geschäftsführer es versäumt habe, den Markt ausreichend zu sondieren.

Anspruchssumme: 950.000 €

Fallbeispiel: Informationspflicht in der Insolvenz

Der Lieferant L. von haustechnischen Anlagen bedient sich bei der Herstellung und Installation seiner Anlage eines Subunternehmers. Der Subunternehmer produziert und installiert eine Anlage zu einem Zeitpunkt, in dem bereits Überschuldung des L. vorliegt; auf die Bezahlung seiner Leistung durch L. wartet der Subunternehmer nach Rechnungsstellung vergebens, da mittlerweile Insolvenzantrag gestellt wurde.

Der Subunternehmer fordert vom Geschäftsführer der L. persönlich Schadenersatz, da dieser über das Vorliegen des Insolvenzgrundes hätte informieren müssen.

Überdies fordert der Insolvenzverwalter Schadenersatz wg. vorgeworfener Insolvenzverschleppung.

Anspruchssumme des Subunternehmers: 270.000 €

Anspruchssumme des Insolvenzverwalters: 425.000 €

Agenda

- ▶ Entwicklung der Geschäftsführer-Haftung
- ▶ Haftungsgrundlagen im GmbH-Gesetz und andere Anspruchsnormen
- ▶ Fallbeispiele
- ▶ **Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung**
- ▶ Risikotransfer auf Versicherer



Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung

- ▶ Haftungsbefreiung durch Testat des Wirtschaftsprüfers?
 - ▶ Nein, da lediglich HGB-Vorschriften testiert werden und die Buchhaltung nur stichprobenartig geprüft wird.

- ▶ Haftungsbefreiung durch Entlastung der Gesellschafterversammlung?
 - ▶ Nein, da Entlastung nur für bekannte Umstände Wirksamkeit entfaltet. Für (unbekannte) „Altlasten“ kann keine Entlastung erteilt werden.

Haftungsbefreiung durch Gesellschafter-Weisung ?

- ▶ Grds. ja, da Geschäftsführer zur Einhaltung der Gesellschafter-Weisung verpflichtet ist
 - ▶ Voraussetzung: Weisung muss wirksam sein - also weder nichtig noch anfechtbar- sein
- ▶ Nichtigkeitsgründe können z.B. Gesellschaftsgefährdung oder Rückzahlung von Gesellschafteranteilen (§ 30 GmbHG) sein

Haftungsbegrenzung im Anstellungsvertrag

- ▶ Grds. im Schrifttum umstritten, da ein (vorweggehender) Verzicht auf (zukünftige) Ansprüche der Gesellschaft erfolgt
- ▶ BGH-Urteil 1999: Haftungsbegrenzung zulässig, wenn keine Gläubigerschutzinteressen verletzt werden
- ▶ BGH-Urteil 2002: Haftungsbegrenzung zulässig, wenn kein Verstoß gegen Einlagenrückgewähr-Verbot (§ 43 III GmbHG)

...?????...

Haftungsbegrenzungen im Außenverhältnis

Wichtig: alle Verabredungen im Innenverhältnis, wie z.B.

- Entlastung
- Haftungsbegrenzung im Anstellungsvertrag
- Gesellschafterweisung

haben gegenüber Dritten (Insolvenzverwalter, Lieferanten, Mitarbeiter, etc.) **keine** entlastende Wirkung. Im Außenverhältnis ist also keine Haftungsbegrenzung möglich.

Agenda

- ▶ Entwicklung der Geschäftsführer-Haftung
- ▶ Haftungsgrundlagen im GmbH-Gesetz und andere Anspruchsnormen
- ▶ Fallbeispiele
- ▶ Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung
- ▶ **Risikotransfer auf Versicherer**



Risikotransfer auf Versicherer / D&O-Versicherung

- ▶ Versicherung des „strategischen Geschäftsleitungsrisikos“ des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsorgane
- ▶ Versicherungsnehmer ist die GmbH, jedoch können nur die versicherten Personen (Geschäftsführer, AR) Rechte aus dem Vertrag geltend machen
- ▶ Versichert sind Ansprüche sowohl privatrechtlicher (§ 43 GmbHG) als auch öffentlich-rechtlicher (§ 69 AO) Natur
- ▶ Versicherungsschutz auch nach Ausscheiden aus der Funktion

Risikotransfer auf Versicherer / D&O-Versicherung

- ▶ Mitversicherung sämtlicher Tochterunternehmen möglich

- ▶ Sonderdeckung für Ein-Personen-GmbH:
 - ▶ Unternehmer-Haftpflichtversicherung der Provinzial
 - ▶ Spezial-Produkt für die Inhaber-geführte GmbH
 - ▶ versichert nur Außenansprüche

Funktionsweise der D&O-Versicherung

- ▶ Versicherungsnehmer (Beitragszahler) ist die GmbH, die Beiträge sind dort aufwandswirksame Ausgaben

- ▶ Die Versicherungsleistung besteht in
 - ▶ Prüfung der Haftungsfrage
 - ▶ Abwehr unbegründeter Ansprüche
 - ▶ Befriedigung berechtigter Ansprüche

- ▶ Zugriff auf den Versicherungsschutz hat ausschließlich der versicherte Geschäftsführer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für Rückfragen gerne zur Verfügung:

Michael Hein
Westfälische Provinzial Versicherung AG
Provinzialallee 1
48131 Münster
Telefon: 0251 - 219 - 3775
e-mail: michael.hein@provinzial.de